

## **Zweckvereinbarung**

### **zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes**

**zwischen**

**dem Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,  
Erzberger Allee 14, 99817 Eisenach**

**und**

**der Stadt Eisenach,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schneider,  
Markt 1, 99817 Eisenach**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IFSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) und § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfKrZustVO) vom 10.12.2002 (GVBl. S. 496) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Eisenach zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Infektionsschutzes geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Stadt und Landkreis sind zuständige Behörden nach dem IFSG für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Landkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des IFSG. Der gemeinsamen Durchführung dieser Aufgaben dient diese Zweckvereinbarung.

#### **§ 2**

#### **Zusammenarbeit**

(1) Landkreis und Stadt verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden. Auf der Grundlage des Thüringer Maßnahmeplanes zur Bekämpfung von übertragbaren Krank-

heiten mit besonderer Verbreitungsgefahr (Seuchenalarmplan) und des Infektionsalarmplanes des Wartburgkreises wird ein gemeinsamer Krisenreaktionsstab des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach zur Seuchenbekämpfung beim Menschen gebildet, der im Falle der Notwendigkeit bei gebietsübergreifenden Maßnahmen einberufen wird. Leiter des Krisenreaktionsstabes ist der Landrat des Landkreises, Stellvertreter im Verhinderungsfall ist der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die Zusammensetzung des Krisenreaktionsstabes ist in Anlage 1 des Infektionsalarmplanes des Wartburgkreises geregelt.

(2) Der Leiter des Krisenreaktionsstabes trifft, sofern beide Gebietskörperschaften betroffen sind, die erforderlichen Maßnahmen. Die im Zuge der Umsetzung der getroffenen Maßnahmen auszuübenden Weisungsbefugnisse und die Dienstaufsicht werden vom Dienstvorgesetzten der für die handelnde Einheit zuständigen Behörde ausgeübt.

### **§ 3 Kosten**

Die bei der handelnden Organisationseinheit anfallenden Personal- oder sächlichen Kosten werden von der Behörde getragen, der die handelnde Einheit angehört. Eine gegenseitige Erstattung findet nicht statt. Dies gilt ungeachtet des Einsatzgebietes.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Bad Salzungen, den 12. Mai 2006

Eisenach, den 19.05.2006

gez. Dr. Kaspari (S)

gez. Schneider (S)

---

vorstehende Zweckvereinbarung wurde gem. § 11 Abs. 1 ThürKGG i.d.z. Zt. gültigen Fassung am 31.05.2006 bei der Aufsichtsbehörde angezeigt u. ist gem. § 12 Abs. 3 ThürKGG i.d.z. Zt. gültigen Fassung am 01.06.2006 in Kraft getreten